

# Hausordnung


Die Gemeinde Kirchroth übt auf diesem Gelände ihr Hausrecht aus und behält sich vor, dieses im Falle von Verstößen gegen die Nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff., 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

**Die Benutzung des Geländes sowie das Baden erfolgen auf eigene Gefahr. Dies gilt auch während der Winterzeit bei Betreten einer vorhandenen Eisfläche.**

## Es gelten folgende Regeln:

1. Den Anordnungen der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
2. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich untersagt.
3. Eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Die Pflanzbereiche außerhalb der Liegewiese dürfen nicht betreten werden.
4. Das Aufstellen von Zelten und Campen ist verboten.
5. Eine Benutzung des Geländes ist nur von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr gestattet.
6. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser in üblicher Badebekleidung, gestattet.
7. Angeln ist nur Mitgliedern des ASV Kößnach-Pittrich e.V. mit entsprechender Erlaubnis gestattet.
8. Die Benutzung der Wasserfläche mit Booten einschließlich Modellbooten, Stand-Up-Paddle-Boards sowie das Surfen ist untersagt.
9. Das Gelände und das Wasser sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Die Besucher sind verpflichtet, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Für das Beseitigen von Abfällen sind ausschließlich die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Keinesfalls dürfen Abfälle auf dem Gelände liegengelassen werden.
10. Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Mofas, ist untersagt.
11. Übermäßiger Alkoholkonsum sowie der Aufenthalt in stark alkoholisiertem Zustand ist auf dem Gelände untersagt.
12. Pferde und Hunde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
13. Es ist verboten, die Notdurft auf dem Gelände zu verrichten.

Kirchroth, 1. März 2023

  
Matthias Fischer  
Erster Bürgermeister